

FAQs – Weiterbildungsplattform

- **Wer ist verpflichtet, die Weiterbildungen vorweisen zu können?**

Alle ErgotherapeutInnen, welche Leistungen erbringen, welche über den MTK-Tarif abgerechnet werden, unterstehen der Weiterbildungspflicht (nicht nur InhaberInnen von ZSR-Nummern).

- **Wo sollen Nicht-Mitglieder die Weiterbildungen erfassen?**

Nichtmitglieder dürften weiterhin die Excel-Tabelle benutzen und sie sind dafür besorgt, ihre Fortbildungsnachweise aufzubewahren und vorzeigen zu können. Noch besser ist, sie werden ein EVS-Mitglied und profitieren von unserem Service.

- **Welche Dispensationsgründe gibt es für die jährliche Weiterbildungspflicht?**

- Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit, länger als drei Monate am Stück, von medizinischer Seite bestätigt.
- Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit, länger als fünf Monate am Stück.

In diesen Fällen sind dem EVS entsprechende Gesuche einzureichen.

- **Wann wird die Weiterbildungspflicht für alle Berufstätigen im Gesundheitswesen eingeführt?**

Im Gesundheitsberufegesetz ist die Weiterbildungspflicht nicht enthalten. Es ist aber möglich, dass im Zuge der Verpflichtung für alle Berufsverbände, mit den Tarifpartnern bis Ende 2021 einen Qualitätsvertrag zu verhandeln, eine entsprechende Verpflichtung gefordert werden wird. In jedem Fall empfiehlt der EVS, den Grundsätzen des *LifeLongLearning* nachzuleben und für eine ständige Aktualisierung seiner Berufskompetenzen zu sorgen.